

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juli 1974 – Rechtssache 9/74 – zur Auslegung des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 257/2) sind den Kindern der von der Verordnung erfaßten Personen auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gleichem Maße wie deutschen Auszubildenden zu gewähren. Dieser Verpflichtung, auch die EG-Ausländerkinder in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einzubeziehen, wird im Rahmen dieses Änderungsgesetzes nachgekommen.

In § 61 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist für die Ausführung des Gesetzes im Hochschulbereich eine vorläufige, auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 beschränkte Zuständigkeitsregelung getroffen.

Der vorliegende Entwurf enthält nunmehr einen Vorschlag für eine endgültige Zuständigkeitsregelung in diesem Bereich. Er auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 beschränkte, Zuständigkeit für den Sekundarbereich.

B. Lösung

Durch eine Erweiterung von § 8 Abs. 1 BAföG um eine Nummer 4 wird sichergestellt, daß Kinder deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in den Förderungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

Eine neue Nr. 5 enthält die Regelung über die Einbeziehung der Kinder und sonstiger Familienangehörigen der Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Förderung nach diesem Gesetz.

Die Förderung des Besuchs von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätten vom ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes aus wird auf deutschsprachige Ausbildungsstätten beschränkt. Ferner wird die Ausbildungsförderung für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Europa oder außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte für die Fälle ausgeschlossen, in denen der Auszubildende in diesem Staat eine Ausbildungsstätte bereits für die Dauer eines Kalenderjahres besucht hat.

Für den Hochschulbereich wird entsprechend den Vorschlägen, die die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in ihrem Bericht nach § 62 BAföG (vgl. Drucksache 7/2697) unterbreitet hat, eine endgültige Zuständigkeitsregelung getroffen. Danach richten die Länder außerhalb der allgemeinen Verwaltung bei den staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken Ämter für Ausbildungsförderung ein.

Die bisherige Zuständigkeitsregelung für den Sekundarbereich wird nach den Erfahrungen der Obersten Landesbehörden an einigen wenigen Punkten geändert, bleibt aber im wesentlichen erhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz werden folgende Kosten entstehen:

Für das Jahr 1975	3 Mio DM,
für das Jahr 1976	8 Mio DM,
für das Jahr 1977	16 Mio DM,
für das Jahr 1978	25 Mio DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz zu 65 vom Hundert vom Bund und zu 35 vom Hundert von den Ländern getragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (III/1) – 280 03 – Au 48/75

Bonn, den 18. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGÄndG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auszubildenden nach § 8 Abs. 1 wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene deutschsprachige Ausbildungsstätte besuchen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ausbildungsförderung nach den Absätzen 2 und 3 wird nicht geleistet für den Besuch einer Ausbildungsstätte in einem ausländischen Staat, in dem der Auszubildende bereits für die Dauer eines Kalenderjahres eine Ausbildungsstätte besucht hat, es sei denn, der Besuch der Ausbildungsstätte ist für die Ausbildung erforderlich.“

2. § 8 Abs. 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,

5. Auszubildenden,

a) denen als Familienangehörigen Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 927) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 948) gewährt wird oder

b) die ein Verbleiberecht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142/24) oder der Richtlinie (EWG) Nr.*) des Rates

der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.) im Geltungsbereich des Gesetzes haben.“

3. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern erhalten.“

4. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des Absatzes 2 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

(3) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.“

5. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Länder errichten für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt innerhalb deren allgemeiner Verwaltung ein Amt für Ausbildungsförderung. Die Länder können für mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(2) Für Auszubildende, die eine im Geltungsbereich des Gesetzes gelegene Hochschule besuchen, richten die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein. Die Länder können bestimmen, daß ein bei einer

*) Die Richtlinie für niedergelassene selbständige Erwerbstätige wird in Kürze im Amtsblatt der EG veröffentlicht werden.

staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat."

6. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Landesämter für Ausbildungsförderung

Die Länder errichten Landesämter für Ausbildungsförderung. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten."

7. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder zustand,
4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
6. der Auszubildende von seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1).

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Auszubildenden an

1. Abendgymnasien und Kollegs,

2. Höheren Fachschulen und Akademien

das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig. Die Länder können bestimmen, daß das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch für Auszubildende zuständig ist, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt."

8. Die §§ 61 und 62 werden gestrichen.

Artikel 2

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 bis 8 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Notwendigkeit, den Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vorzulegen, ergibt sich im wesentlichen aus folgenden beiden Gründen:

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 3. Juli 1974 – Rechtssache 9/74 – zur Auslegung des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257/2) wie folgt entschieden:

„Mit der Bestimmung, daß die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes am Unterricht teilnehmen können, zielt Artikel 12 der Verordnung Nr. 1612/68 nicht nur auf die Zulassungsbedingungen, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen ab, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen.“

Durch diese Entscheidung hat der Gerichtshof Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zwar für einen Rechtsstreit interpretiert, der nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz zu entscheiden war. Nach dem Wortlaut der Entscheidung kann aber kein Zweifel bestehen, daß nach der Auffassung des Gerichtshofes auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im gleichen Maße wie deutschen auszubildenden Kindern der von der Verordnung erfaßten Personen zu gewähren sind.

Da das EG-Recht dem nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber vorrangig ist, sind die EG-Ausländerkinder in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einzubeziehen. Dieser Verpflichtung wird im Rahmen dieses Änderungsgesetzes nachgekommen.

2. Zum anderen ist die vorläufige Zuständigkeitsregelung im Hochschulbereich, die in § 61 BAföG auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 beschränkt ist, durch eine endgültige Regelung zu ersetzen.

Bei dem Erlass des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde in § 61 eine vorläufige Regelung getroffen, um beim Übergang von der Förderung nach dem Honnefer Modell auf die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Schwierigkeiten zu vermeiden, die

sich aus dem Wechsel der ausführenden Stellen hätten ergeben können, und um in einer Übergangszeit weitere Erfahrungen für eine endgültige Zuständigkeitsregelung machen zu können (vgl. Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zu den §§ 61 und 62 BAföG, Drucksache zu VI/2352).

Zugleich wurde die Bundesregierung durch § 62 BAföG vom Gesetzgeber verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zu berichten, insbesondere über die Bewährung der Zuständigkeit nach den §§ 45 und 61 BAföG, und Vorschläge über die endgültige sachliche und örtliche Zuständigkeit zu machen. Die Bundesregierung hat diesen Bericht und ihre Vorschläge mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 17. Oktober 1974 – II A 4 – 90 – 2 – dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet (vgl. Drucksache 7/2697).

Die in den neugefaßten §§ 40 und 45 des vorgelegten Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen entsprechen mit einer geringfügigen Ausnahme (bei dem Besuch von Abendgymnasien und Kollegs) diesen Vorschlägen der Bundesregierung für die endgültige Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.

- 2.1 Die Bundesregierung hat in dem Bericht zur Zuständigkeit der kommunalen Ämter im Sekundarbereich (vgl. Drucksache 7/2697 S. 20) u. a. folgendes ausgeführt:

„Nach den vorliegenden Mitteilungen der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung sowie Prüfungs- und Rechnungsprüfungsberichten der zuständigen Landesbehörden, die in ihrem positiven Urteil über die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Sekundarbereich durch die kommunalen Ämter übereinstimmen, geht die Bundesregierung davon aus, daß sich die geltende örtliche und sachliche Zuständigkeitsregelung in diesem Bereich bewährt hat.“

Die Maßnahmen der Gebietsreform in den Ländern führen zunehmend zu Ämtern, die eine solche Zahl von Förderungsanträgen zu bearbeiten haben, daß sie mit mehreren Bediensteten besetzt sein müssen. Damit wird gewährleistet, daß auch ein zweiter sachkundiger Bediensteter mit dem einzelnen Fall befaßt werden kann; zudem ist eine Erörterung von förderungsrechtlichen Problemen und Hilfe bei Entscheidungen möglich. Es ist außer Zweifel, daß mit der zunehmenden Größe der Ämter allgemein die Erfahrungsbreite der Bediensteten und damit die Qualität der getroffenen Entscheidungen wächst.

Die Bundesregierung sieht danach – zumal auch keine Regelungsalternative vorgeschlagen worden ist – keinen Anlaß, für den Sekundarbereich nicht an der derzeitigen gesetzlichen Regelung festzuhalten.“

- 2.2 Zur Zuständigkeit im Hochschulbereich (vgl. Drucksache 7/2697 S. 20/21) sind u. a. folgende Ausführungen gemacht:

„Die Bundesregierung entnimmt den ihr vorliegenden Erfahrungsberichten und Voten der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung, dem Ergebnis der Prüfungen des Bundesrechnungshofs und dem von ihr beobachteten Meinungsbild in der hochschulpolitischen Öffentlichkeit, daß sich die derzeitige gesetzliche Zuständigkeitsregelung im Hochschulbereich bewährt hat. Auch von ihr mit Sorge beobachtete Vollzugsschwierigkeiten unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1971, wie sie der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein in seinem Prüfungsbericht vom 20. Februar 1973 dargestellt hat, sind inzwischen offenbar überwunden. Nach dem auf einer aussagekräftigen Prüfungserfahrung beruhenden Bericht des Bundesrechnungshofs, dem die Bundesregierung naturgemäß besondere Bedeutung beimißt, vollziehen die Hochschulen/Studentenwerke das Gesetz sachlich und sachgerecht und leisten gute Verwaltungsarbeit. Dieses Ergebnis dürfte nicht zuletzt auch dadurch gefördert worden sein, daß die Studentenwerke inzwischen weitgehend Anstalten des öffentlichen Rechts geworden sind, so daß sich die Einwirkungsmöglichkeiten der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung verstärkt haben.“

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 beinhaltet eine Beschränkung der Förderung auf den Besuch von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen deutschsprachigen Ausbildungsstätten. Hiermit soll verdeutlicht werden, daß § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Ausdehnung der Förderung über den Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nur insoweit bezweckt, als in den angrenzenden Gebieten deutschsprachige Ausbildungsstätten vorhanden sind. Es handelt sich also insoweit um eine über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnte „Inlandsförderung“.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird Absatz 1 Satz 1 auf den gesamten Personenkreis des § 8 Abs. 1 ausgedehnt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b)

Der neue Absatz 5 schließt die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 und 3 für den Besuch einer Ausbildungsstätte in einem anderen Staat für die Fälle aus, in denen der Auszubildende in diesem Staat bereits für die Dauer eines Kalenderjahres eine Ausbildungsstätte besucht hat. Der Zweck der Förderung einer zeitlich begrenzten Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes besteht u. a. in der Schaffung der Möglichkeit, die Kenntnisse und Erfahrungen des Auszubildenden durch den Aufenthalt in einem anderen Staat zu erweitern. Das Bedürfnis hierfür ist in den vorgenannten Fällen nicht vorhanden. Da gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes die Förderung einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in der Regel auf ein Jahr begrenzt ist, wird auch für den Ausschluß der Förderung auf eine einjährige Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgestellt. Von dem Ausschluß sind die Fälle ausgenommen, in denen der Besuch der Ausbildungsstätte außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes für die Ausbildung erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Die Einfügung der Nummer 4 in § 8 Abs. 1 bezweckt die Einbeziehung von Kindern deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Angesichts der Einbeziehung der Kinder von Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Förderung nach diesem Gesetz erscheint diese Regelung aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit als unumgänglich.

Die neue Nummer 5 enthält die Regelung über die Einbeziehung der Kinder und sonstiger Familienangehörigen der Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Förderung nach diesem Gesetz.

Während die Einbeziehung in Buchstabe a) entsprechend der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften unter den Voraussetzungen des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Kinder bzw. Familienangehörigen beschränkt ist, erfaßt Buchstabe b) durch die Bezugnahme auf die dort bezeichneten Vorschriften zwar nicht ausdrücklich, aber inhaltlich auch die ausländischen Staatsangehörigen selbst. In Buchstabe a) kann eine Einbeziehung der ausländischen Staatsangehörigen selbst förderungsrechtlich nicht in Betracht kommen, da sie Freizügigkeit als Arbeitnehmer bzw. niedergelassene selbständige Erwerbstätige genießen. Dies verbietet eine Aufnahme in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, da gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in An-

spruch nehmen muß. Bei gleichzeitiger Berufstätigkeit kann diese Voraussetzung bei den ausländischen Staatsangehörigen selbst nicht erfüllt sein, da sie durch die Ausübung des Berufs voll beansprucht werden. Demgegenüber können sie nach den in Buchstabe b) bezeichneten Rechtsvorschriften unabhängig von einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ein Verbleiberecht im Geltungsbereich des Gesetzes haben. In der Praxis führt dies jedoch kaum zu einer unterschiedlichen Behandlung, da im Regelfall des Erwerbs eines Verbleiberechts, dem Erreichen der Altersgrenze, eine Förderung nach diesem Gesetz auf Grund des fortgeschrittenen Alters nicht mehr in Betracht kommt.

Das in Buchstabe a) bezeichnete Gesetz umfaßt die Familienangehörigen von ausländischen Arbeitnehmern wie auch von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin niedergelassenen selbständig Erwerbstätigen; die in Buchstabe b) bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen sich ebenfalls auf Arbeitnehmer und auf niedergelassene selbständige Erwerbstätige. Obwohl die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sich nur auf Arbeitnehmer der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bezieht, sind auch die Kinder und sonstigen Familienangehörigen der niedergelassenen selbständig Erwerbstätigen in die Förderung nach diesem Gesetz einzubeziehen. Sofern dies nicht bereits aus Artikel 52 EWG-Vertrag zu folgern ist, ergibt sich das Gebot der Gleichbehandlung dieses Personenkreises im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aus Artikel 3 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 3

Diese Bestimmung dient einer erheblichen Erleichterung beim Vollzug des Gesetzes. Nachdem durch das 2. BAföGÄndG der Kreis der elternunabhängig geförderten Auszubildenden nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes erweitert worden und die Feststellung der Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung in der Regel mit schwierigen und zeitraubenden Ermittlungen verbunden ist, ist den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen im Aufteilungsverfahren nach § 11 Abs. 4, d. h. wenn Einkommen und Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildenden anzurechnen sind, nicht zuzumuten, diese Ermittlungen anzustellen. Es ist deshalb bestimmt, daß an dem Aufteilungsverfahren auch die elternunabhängig geförderten Auszubildenden teilnehmen, womit die Notwendigkeit der Feststellung dieses Personenkreises in diesem Zusammenhang entfällt. Diese Regelung gibt die Gewähr für einen reibungslosen Vollzug des Gesetzes und dient damit dem Interesse der Auszubildenden. Durch die Beteiligung elternunabhängig Geförderter am Aufteilungsverfahren nach § 11 Abs. 4 entstehen keine Mehrkosten, da das Gesetz auf Grund des Entwurfs einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz bereits so vollzogen wird.

Zu Nummer 4

Der neugefaßte § 39 entspricht den alten Regelungen in § 39 Abs. 1 und 5 und § 40 des Gesetzes. Er fügt sich in die übersichtlichere Neugliederung des Gesetzes an dieser Stelle ein. Eine Änderung des geltenden Rechts enthält er nicht.

Zu Nummer 5

§ 40 Abs. 1 neuer Fassung ist grundsätzlich inhaltlich identisch mit § 39 Abs. 2 und 3 alter Fassung. Der Begriff der „allgemeinen Verwaltung“ in Satz 1 soll verdeutlichen, daß nach Absatz 2 für den Hochschulbereich die Ämter für Ausbildungsförderung außerhalb der allgemeinen Verwaltung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichtet werden. Die Aufnahme des Landes Berlin in Absatz 1 Satz 4 soll dem Land Berlin – falls dort eine derartige Lösung auf Grund der durch dieses Gesetz herbeigeführten endgültigen Zuständigkeitsregelung für zweckmäßig gehalten wird – die Möglichkeit einräumen, auf die bei den Bezirksverwaltungen eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung zu verzichten und eine zentrale Stelle mit der Durchführung des Gesetzes im Sekundarbereich zu beauftragen.

Zur Begründung der Regelung in Absatz 2 wird auf die Ausführung in dem Bericht der Bundesregierung nach § 62 BAföG – Drucksache 7/2697 S. 21 Tz 2.3 und 2.4 – Bezug genommen.

Aus verfassungspolitischen Gründen ist in Satz 3 bestimmt, daß ein Studentenwerk Amt für Ausbildungsförderung nur sein kann, wenn es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Dies ist angesichts des hoheitlichen Charakters der Förderungsverwaltung erforderlich.

Die Beschäftigung eines Bediensteten mit der Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz soll auf Grund der durch die Ausbildung zum Volljuristen vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen einen geordneten selbständigen Gesetzesvollzug gewährleisten. Das Recht der Ausbildungsförderung ist weit verflochten mit anderen Rechtsgebieten, wie insbesondere dem Steuer-, den gesamten Sozial-, dem Familien- und dem Unterhaltsrecht. Ohne die Ausbildung zum Volljuristen erscheint es kaum möglich, einen Überblick über die Einbindung des Rechts der Ausbildungsförderung in die bezeichneten Rechtsgebiete zu haben.

Zu Nummer 6

§ 40 a enthält die Regelungen aus § 39 Abs. 2 und 4 des Gesetzes in der geltenden Fassung.

Zu Nummer 7

§ 45 Abs. 1 Satz 2 ist in mehrfacher Hinsicht geändert.

Für Auszubildende an Abendgymnasien und Kollegs halten die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung die Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung am Sitz der Ausbildungsstätte auf Grund der von ihnen gemachten Erfahrungen für besser, da auch insoweit schon ein engerer Kontakt des Amtes mit der Ausbildungsstätte erforderlich ist. Die Regelung für die Zuständigkeit der Auszubildenden an Abendgymnasien und Kollegs ist daher in Absatz 2 getroffen.

Die Erweiterung der Alternativen in Absatz 1 Satz 2 durch Aufnahme des in Nummer 3 bezeichneten Tatbestandes soll nach dem Tod des Elternteils, dem die elterliche Sorge zustand, den Übergang der Zuständigkeit auf das Amt für Ausbildungsförderung am ständigen Wohnsitz des überlebenden Elternteils, dem die elterliche Sorge nicht zusteht oder zustand, ausschließen, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung in diesen Fällen der Kontakt zwischen dem Auszubildenden und dem überlebenden Elternteil meist abgebrochen oder stark eingeschränkt ist.

Die Alternative in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 entspricht im Wortlaut Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 des geltenden Gesetzes. Das Bedürfnis für eine von der Regel abweichende Zuständigkeit in diesen Fällen besteht – wie die Erfahrung gelehrt hat – weniger im Tertiär- als im Sekundarbereich. Eine Aufrechterhaltung der Sonderzuständigkeit in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erscheint nicht mehr erforderlich.

Die Regelungen in der Neufassung der Absätze 2 und 3 entsprechen der endgültigen Zuständigkeitsregelung in § 40 Abs. 2.

Absatz 4 entspricht wörtlich Absatz 3 der geltenden Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 8

Die §§ 61 und 62 des Gesetzes werden mit dem Inkrafttreten der endgültigen Zuständigkeitsregelung gegenstandslos.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 2

Die Inkrafttretensregelung bezieht sich allein auf den Beginn der Förderung der Kinder der Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der nach Maßgabe dieses Gesetzentwurfs geänderten Fassung. Als Termin ist der 1. August 1975 festgesetzt, da zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungszeiträume 1975/1976 im Sekundarbereich beginnen. Folgerungen, die aus der Rechtslage, wie sie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Entscheidung vom 3. Juli 1974 festgestellt hat, zu ziehen sind, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bestimmungen über die endgültige Zuständigkeitsregelung sollen zum 1. Januar 1976 in Kraft treten, da die vorläufige Zuständigkeit nach § 61 des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1975 befristet ist.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand für die Einbeziehung der Kinder der Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geschätzt:

1975	3 Mio DM
1976	8 Mio DM
1977	16 Mio DM
1978	25 Mio DM.

Diese Kosten werden gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes zu 65 vom Hundert vom Bund und zu 35 vom Hundert von den Ländern getragen. Die auf den Bund entfallenden Beträge können in den für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Ansätze im Haushalt 1975 und in der Finanzplanung 1976 bis 1978 aufgefangen werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5)**

- a) In Artikel 1 Nr. 1 ist folgender Doppelbuchstabe aa einzufügen:

aa) In Absatz 4 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Für eine praktische Ausbildung im Ausland wird Ausbildungsförderung nicht geleistet. Das gilt unabhängig davon, ob die Zugehörigkeit zu der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte während der Zeit des Auslandsaufenthaltes bestehen bleibt.“

Begründung

Der Ausschluß einer Förderung während eines Praktikums im Ausland war bisher ausdrücklich nur im Entwurf einer Verwaltungsvorschrift bestimmt (vgl. Tz 5.4.5 BAföGVwv-E). Gegen die Rechtswirksamkeit dieser Regelung wurden in verwaltungsgerichtlichen Verfahren Bedenken erhoben, weil der Ausschluß von Förderungsleistungen nicht in einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Da die Gleichwertigkeit von Auslandspraktika nicht umfassend und für alle Fälle festgestellt werden kann, ist es sachlich gerechtfertigt, für die Zeit eines Praktikums im Ausland allgemein keine Förderung zu gewähren. Dabei kann die Einschreibung (Immatrikulation) bei einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung gegenüber Praktikanten führen, die formal keiner inländischen Ausbildungsstätte zugehören.

- b) in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 5 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

„§ 16 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.“

Begründung

Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 1: Nummer 1 a (§ 7)

- a) In Artikel 1 ist hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. In § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch die Worte „Richtung fachlich“ ersetzt.“

Begründung

Der Begriff „Fachrichtung“ ist in § 7 Abs. 3 mit einem anderen der Praxis entsprechenden Inhalt versehen.

- b) In Artikel 1 ist hinter Nummer 1 a – neu – folgende Nummer 1 b einzufügen:

„1 b. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist.“

Begründung

Das 2. BAföGÄndG hat durch die Einführung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b Buchstabe b die sehr kontroverse Frage hervorgerufen, ob für die Anwendung dieses Tatbestandes eine Berufsqualifikation im Sinne des § 7 Abs. 1 Voraussetzung ist. Bejaht man die Frage, bleibt man zwar in der Systematik des § 7, verfehlt jedoch die Intention des Gesetzgebers. Dieser Widerspruch zwischen der Fassung des Gesetzestextes und der Intention des Gesetzgebers wird durch die hier vorgeschlagene Wiederherstellung der früheren Fassung behoben, während der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers des 2. BAföGÄndG in den Änderungsvorschlägen zu § 17 Abs. 3 seinen Niederschlag findet.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11)

- a) Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.
- b) Die Bundesregierung wird ersucht,
- aa) den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG mit dem Prinzip der elternunabhängigen Förderung des § 11 Abs. 3 dadurch in Einklang zu bringen, daß die dort vorgesehene und dem Entwurf eines 3. BAföGÄndG entsprechende Regelung gestrichen wird;
- bb) dafür zu sorgen, daß die Verwaltungspraxis zu § 11 Abs. 3, 4 BAföG dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes angepaßt wird.

Begründung**Zu a)**

Die nach § 11 Abs. 3 durch das 2. BAföGÄndG vorgesehene elternunabhängige Förderung bei Auszubildenden setzt die Feststellung der dort genannten Kriterien einer solchen Förderung voraus, so daß diese Feststellung bei der Ent-

scheidung nach § 11 Abs. 4 BAföG verfügbar ist. Die angestrebte Regelung ist also nicht zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs bewirkt, daß ein Auszubildender

- mit den Kriterien des § 11 Abs. 3 BAföG unabhängig vom Elterneinkommen und -vermögen gefördert wird,
- bei der Anrechnung des Einkommens auf den Bedarf seiner auszubildenden Geschwister aber so behandelt wird, als ob er abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern gefördert würde, obgleich den Eltern ein Ausbildungsaufwand für den elternunabhängig Geförderten nicht entsteht.

Die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene Ergänzung widerspricht dem Sinn der elternunabhängigen Förderung im § 11 Abs. 3 BAföG ebenso wie dem in § 1 BAföG niedergelegten Subsidiaritätsgrundsatz:

Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht danach nur insoweit, als dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Zu b)

Aus den vorgenannten Gründen ist die jetzt entsprechend der angestrebten Ergänzung von § 11 Abs. 4 gehandhabte Förderungspraxis (vgl. Drucksache 8/75, zu Nummer 3 – letzter Satz –) von § 11 Abs. 3 und 4 in der jetzigen Fassung nicht gedeckt. Die Verwaltungspraxis ist daher dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes anzupassen.

4. Zu Artikel 1 nach Nummer 3: Nummer 3 a (§ 15 a)

In Artikel 1 ist hinter Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. § 15 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebt (Abbruch der Ausbildung) und die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte anderer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 weiterführt.“

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 a – neu –: Nummer 3 b (§ 15 b)

In Artikel 1 ist hinter Nummer 3 – neu – folgende Nummer 3 b einzufügen:

„3 b. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Unterbrechung der Ausbildung

(1) Ein Auszubildender unterbricht seine Ausbildung, wenn er, ohne sie abzubrechen,

- a) an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 an dem planmäßigen Unterricht nicht voll teilnimmt oder häusliche Arbeiten nicht durchführt,
- b) an einer Hochschule an den notwendigen, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausbildung nach seinem eigenen Plan vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen nicht voll teilnimmt oder hierfür erforderliche Arbeiten nicht durchführt, es sei denn, daß er die Ausbildung in anderer für seine Fachrichtung üblicher Weise nachhaltig betreibt,
- c) in einem Fernunterrichtslehrgang die vorgeschriebenen Lern- und Prüfungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 3 und für die Teilnahme an einem Praktikum gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Ist die Unterbrechung durch eine Erkrankung des Auszubildenden oder andere zwingende Gründe verursacht, die er nicht zu vertreten hat, so ist sie unbeachtlich, jedoch, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, nicht über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

(3) Im übrigen ist die Unterbrechung nur unbeachtlich, wenn sie

- a) bei dem Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder bei der Teilnahme an einem damit in Zusammenhang stehenden Praktikum drei aufeinanderfolgende Unterrichtstage,
- b) bei dem Besuch einer Hochschule oder bei der Teilnahme an einem damit in Zusammenhang stehenden Praktikum sechs aufeinanderfolgende Unterrichtstage

nicht überschreitet. Als aufeinanderfolgend sind Unterrichtstage auch anzusehen, wenn sie nicht mehr als 21 unterrichtsfreie Tage einschließen.

(4) Bei dem Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 steht die freiwillige Wiederholung einer Klasse oder eines Semesters der Unterbrechung der Ausbildung gleich.“

Begründung

Nach § 15 Abs. 2 BAföG wird Ausbildungsförderung für die Dauer der Ausbildung geleistet. Gemäß § 20 Abs. 2 BAföG hat eine zu vertretende Unterbrechung der Ausbildung die Rück-

förderung der Ausbildungsförderung zur Folge. Da zunehmend Rückforderungsbescheide nach § 20 Abs. 2 BAföG zu erlassen sind, bedarf der Begriff der „Unterbrechung“ der Festlegung im Gesetz.

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt im wesentlichen Bestimmungen aus dem Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG, nach denen schon bisher verfahren wurde (Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 20. November 1971 – GMBL 1972, S. 54 – und vom 10. November 1972 – GMBL 1972, S. 677 –).

Absatz 1 entspricht Tz. 20.2.1 BAföGVwv-E. Hinzugekommen ist die Klarstellung, daß auch bei Praktikanten die Unterbrechung der Ausbildung rechtserheblich sein kann.

Absatz 2 enthält zunächst die Regelung aus Tz. 15.2.5 BAföGVwv-E. Es erscheint gerechtfertigt, den Auszubildenden, der die Ausbildung länger als drei Kalendermonate wegen Krankheit unterbricht, grundsätzlich auf Eigenmittel oder andere Sozialleistungen zu verweisen. Dasselbe muß gelten, wenn der Auszubildende durch andere Gründe, die er nicht zu vertreten hat, gezwungen ist, die Ausbildung zu unterbrechen.

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 b – neu –: Nummern 3 c bis 3 f (§ 17)

a) In Artikel 1 ist hinter Nummer 3 b – neu – folgende Nummer 3 c einzufügen:

„3 c. In § 17 Abs. 2 und 3 werden nach den Worten „Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen“ jeweils die Worte eingefügt „sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht,“.“

Begründung

Die Auslegung der jetzigen Fassung von § 17 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 14 führt zu nicht vertretbaren Ungleichbehandlungen von Auszubildenden im Tertiärbereich. Danach sollen Teilnehmer an Praktika, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte des Tertiärbereichs stehen, die gesamte Ausbildungsförderung als Zuschuß erhalten, während sie für den Besuch der Ausbildungsstätte aufgrund des § 17 Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nur Darlehen erhalten. Für diese unterschiedliche Behandlung ist kein sachlich rechtfertigender Grund ersichtlich. Sie soll mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt werden.

b) In Artikel 1 ist hinter Nummer 3 c – neu – folgende Nummer 3 d einzufügen:

„3 d. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe b oder“ gestrichen.“

Begründung

Vgl. Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 2 b.

c) In Artikel 1 ist hinter Nummer 3 d – neu – folgende Nummer 3 e einzufügen:

„3 e. In § 17 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „aus unabweisbarem Grund erfolgt“ ersetzt durch die Worte „erfolgt“

a) aus unabweisbarem Grund oder

b) unmittelbar nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist,“.

Begründung

Vgl. Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 2 b.

d) In Artikel 1 ist hinter Nummer 3 e – neu – folgende Nummer 3 f einzufügen:

„3 f. § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule.“

Begründung

Die jetzige Fassung des § 17 Abs. 3 läßt die Auslegung zu, daß schon eine erste Ausbildung im Hochschulbereich ausschließlich mit Darlehen zu fördern ist, wenn die erste berufsqualifizierende Ausbildung im Sekundärbereich erfolgt ist. So würde z. B. ein Student der Medizin, der nach bestandenerm Abitur bis zur Zulassung zum Studium eine Ausbildung zum Medizinisch-Technischen Assistenten abgeschlossen hat, nur noch mit Darlehen gefördert werden. Diese Folge ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Sie steht auch mit § 35 Abs. 3 Nr. 2 des vom Bundestag am 12. Dezember 1974 beschlossenen Hochschulrahmengesetzes im Widerspruch. Diese Vorschrift stellt für die Zulassung zum Hochschulstudium in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen nicht mehr auf die bloße Wartezeit, sondern auf eine Berufstätigkeit und ggf. auf einen berufsqualifizierenden Abschluß ab. Mit dem Grundgedanken dieser Bestimmung ist es unvereinbar, einen Studenten, der vor Aufnahme des Studiums einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erworben hat, nunmehr nur noch mit Darlehen zu fördern.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 40)

- a) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 40 Abs. 1 Satz 1 die Worte „innerhalb deren allgemeiner Verwaltung“ zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift greift in bedenklicher Weise in die Organisationsgewalt der Länder ein. Der in der Begründung des Regierungsentwurfs angegebene Grund, der Begriff „allgemeine Verwaltung“ solle verdeutlichen, daß die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich bei Behörden der Sonderverwaltung eingerichtet werden, vermag nicht zu überzeugen. Es ist unzweifelhaft und bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung, daß Hochschulen und Studentenwerke nicht der allgemeinen Verwaltung zuzurechnen sind.

- b) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 40 Abs. 2 letzter Satz die Worte „und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat“ zu streichen.

Begründung

1. Die Organisation der Ämter für Ausbildungsförderung ist Sache der Länder.
2. Die Verflechtung des Ausbildungsrechts mit dem Steuer-, Sozial-, Familien- und Unterhaltsrecht gebietet es nicht, qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte zugunsten des vorgesehenen Volljuristen auszuschließen; gerade in der Steuerverwaltung erweist sich, daß qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes den Posten des Sachgebietsleiters auch bei rechtlich komplexer Materie auszufüllen in der Lage sind; zudem darf nicht übersehen werden, daß das Recht der Ausbildungsförderung einschl. der skizzierten Verflechtungen durch Verwaltungsvorschriften bis in das Detail geregelt ist.
3. Die Bundeslösung könnte eine Änderung der gesamten Besoldungsstruktur der Ämter für Ausbildungsförderung bzw. Studentenwerke zur Folge haben.
4. Bereits jetzt sind bei den Studentenwerken qualifizierte Mitarbeiter als Leiter der Förderungsabteilungen eingesetzt. Mit der im Entwurf enthaltenen Formulierung müßten insbesondere auch Schwierigkeiten in der Personalstruktur der Studentenwerke befürchtet werden. Auch künftig wird ohne die Beschäftigung eines Volljuristen eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben im Bereich der Ausbildungsförderung gewährleistet sein.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 45)

- a) In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nach dem Wort „oder“ die Worte „bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht“ einzufügen.

Begründung

Wenn ein Elternteil stirbt, dem die elterliche Sorge für den Auszubildenden zustand, sollte die Zuständigkeit auf das Amt am ständigen Wohnsitz des überlebenden Elternteiles nur dann übergehen, wenn dieser Inhaber der elterlichen Sorge ist oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden sorgeberechtigt war. Die Fassung des Entwurfs stellt auf den ständigen Wohnsitz des überlebenden Elternteils darüber hinaus auch dann ab, wenn er sorgeberechtigt war. Diese Lösung erscheint nicht sachgerecht. Sie führt dazu, daß der ständige Wohnsitz eines überlebenden Elternteils, der in der Vergangenheit die Sorge für den Auszubildenden verloren hat, nunmehr für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit bei der Ausbildungsförderung maßgebend ist, obwohl in diesen Fällen kaum persönliche Beziehungen zwischen den Betroffenen bestehen.

- b) In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 7 anzufügen:

„7. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).“

Begründung

Mit dieser Änderung wird die bisher geltende, sinnvolle Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 2 aufrechterhalten. Die Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen werden in aller Regel in einem Lebensalter stehen, das eine ausschließliche Anknüpfung an den Wohnsitz der Eltern nicht mehr rechtfertigt.

9. Zu Artikel 1 nach Nummer 7: Nummer 7 a (§ 47 a)

In Artikel 1 ist hinter Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

„7 a. § 47 a erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ist nach § 24 Abs. 2 oder 3 Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden und wird für einen oder mehrere Einkommensbezieher später rechtskräftig das anrechenbare Einkommen als höher festgestellt, so können neben dem Auszubildenden auch Eltern und Ehegatte zur Rückzahlung in Anspruch genommen werden, soweit auf Grund des Vorbehalts Ausbil-

dungsförderung geleistet wurde und sie deshalb weder vom Auszubildenden noch vom Amt für Ausbildungsförderung in Anspruch genommen worden sind.“

Begründung

In den Fällen der Vorbehaltsleistung nach § 24 Abs. 2 und 3 ist es bisher nicht möglich, die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden in Anspruch zu nehmen, wenn sie – wie später dann festgestellt werden kann – während der Förderungszeit zu Unrecht von Unterhaltsleistungen für den Auszubildenden befreit worden sind. Durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 zu § 47 a werden die zunächst durch die Regelung des § 24 Abs. 2 und 3 begünstigten Unterhaltsverpflichteten den Unterhaltsverpflichteten gleichgestellt, deren Einkommen von vornherein als Berechnungsgrundlage feststand. Nach Hochrechnungen müßten durch Schließen dieser Gesetzeslücke im Bundesgebiet ca. 10 bis 15 Millionen DM jährlich einzusparen sein.

10. Zu Artikel 1 nach Nummer 7: Nummer 7 b (§ 53)

In Artikel 1 ist hinter Nummer 7 folgende Nummer 7 b einzufügen:

„7 b. § 53 erhält eingangs folgende Fassung:

„Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand. . .“

Begründung

Die Umstellung von „maßgeblichen Verhältnisse“ auf „maßgeblicher Umstand“ bewirkt eine Präzisierung des Wortlautes.

11. Zu Artikel 2 § 2

In § 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Artikel 1 Nummern 3 c und 3 f tritt mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Begründung

Notwendige Ergänzung wegen der Änderungsvorschläge auf Einfügung der Nummern 3 c und 3 f in Artikel 1.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. [Artikel 1 Nr. 1 (§ 5)]*Zu Buchstabe a*

Die Bundesregierung hat in der Sache keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Ergänzung, wenn sie sie auch nicht für erforderlich hält, da der Wortlaut des Gesetzes insoweit eindeutig ist und ausdrücklich eine Förderung nur bei dem Besuch von Ausbildungsstätten, nicht aber der Teilnahme an Praktika vorsieht.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. [Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 7)]*Zu Buchstaben a und b*

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 3. [Artikel 1 Nr. 3 (§ 11)]*Zu Buchstabe a*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; sie hält an ihrer Auffassung, die sie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs dargelegt hat, fest. Sie ist der Meinung, daß im Aufteilungsverfahren nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes, d. h. wenn Einkommen und Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen sind, die Feststellung, ob ein Geschwister des Antragstellers elternunabhängig gefördert wird, nicht möglich ist, wenn es nicht zu unzumutbaren Verzögerungen der Antragsbescheidung kommen soll. Dies ist aber nach der Erweiterung des Kreises der elternunabhängig geförderten Auszubildenden in § 11 Abs. 3 des Gesetzes auf Grund des 2. BAföGÄndG und in Anbetracht dessen, daß die Feststellung der Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung in der Regel mit schwierigen und zeitraubenden Ermittlungen verbunden ist, für eine Vielzahl von Fällen unausweichlich.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein derartiger Verwaltungsaufwand mit den bezeichneten negativen Folgen für die Antragsteller zu den Einsparungskosten bei Nichtbeteiligung der elternunabhängig Geförderten am Aufteilungsverfahren nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes in keinem angemessenen Verhältnis steht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß dem Aufteilungsverfahren nach § 11 Abs. 4 für die Geschwister des Antragstellers jeweils nur deren abstrakter Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zugrunde gelegt wird. Unberücksichtigt bleibt der Sonderbedarf, der sich im

Einzelfall aus der Härte V. (z. B. Leistung von Ausbildungsförderung für Schulgeld oder Studiengebühren, für Fahrkosten, für Lern- und Arbeitsmittel usw.) oder der Zuschlag V (Leistung von Zuschlägen zum Bedarf in teilweise beträchtlicher Höhe bei einer Ausbildung im Ausland) ergeben kann und der in einer namhaften Anzahl von Fällen geleistet wird. Unberücksichtigt bleibt nach dem geltenden Recht zu dem der Fall, in dem der Bedarf eines Auszubildenden anderweitig gedeckt ist, z. B. durch eigenes Einkommen oder das seines Ehegatten. Als Folge dieser für den Vollzug unabdingbaren Anknüpfung an den abstrakten Bedarf kann Einkommen und Vermögen einer Person auf den Bedarf anderer Geschwister angerechnet werden, obwohl es zur Deckung des konkreten Gesamtbedarfs eines Geschwisters erforderlich ist. Die Bundesregierung meint, daß der insgesamt hieraus resultierende Einsparungseffekt bei weitem die Kosten übersteigt, die durch die Berücksichtigung der elternunabhängig Geförderten im Aufteilungsverfahren entstehen.

Zu Buchstabe b

Aus den zu Buchstabe a bezeichneten Gründen vollzieht die Bundesregierung seit Inkrafttreten des 2. BAföGÄndG in Übereinstimmung mit den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung das Gesetz in einer der Bestimmung in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs entsprechenden Weise. Die entsprechende Bestimmung in dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG ist mit den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung abgestimmt worden. Die Bundesregierung wird diese Förderungspraxis aufgeben, wenn der Gesetzgeber ihrem Vorschlag, die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 in das Bundesausbildungsförderungsgesetz einzufügen, nicht folgt.

Zu 4. [Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 15 a)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5. [Artikel 1 nach Nummer 3 a – neu – (§ 15 b)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sie ist zwar der Auffassung, daß die vom Bundesrat in § 15 b vorgesehene Regelung sachlich zutreffend ist, da sie im wesentlichen Bestimmungen aus dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG übernimmt, nach denen bei der Ausführung des Gesetzes bereits verfahren wird. Sie sieht jedoch keinen ausreichenden Grund, diese Regelungen aus der Verwaltungsvorschrift in das Gesetz selbst zu übertragen, da die Interpretation des Begriffs „Unterbrechung der Ausbildung“ in der vom Bundesrat vorgeschlagenen intensiven Weise nicht Gesetzes-, sondern Verwaltungsvorschriften-

charakter hat. Sie sieht diese Notwendigkeit auch nicht auf Grund einer jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum „Vorlesungstreik“ (vgl. Urteil vom 17. Oktober 1974 im FamRZ 1975 S. 113), in der das Bundesverwaltungsgericht ausgesagt hat, daß ein organisiertes, zeitweiliges Fernbleiben von Vorlesungen bei gleichzeitiger Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika nicht ohne weiteres eine die Rückforderung von Ausbildungsförderungsbeträgen rechtfertigende Unterbrechung der Ausbildung darstellt.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß insoweit zunächst die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abgewartet werden sollte, bevor der Begriff „Unterbrechung“ im Gesetz derart festgelegt wird, um etwaigen nicht vertretbaren Ausweitungen in der Rechtsprechung wirksam entgegenzutreten.

Zu 6. [Artikel 1 nach Nummer 3 b – neu – (§ 17)]

Zu Buchstaben a bis c

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Buchstabe d

Hierzu wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gesondert Stellung nehmen.

Zu 7. [Artikel 1 Nr. 5 (§ 40)]

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Vorschlag des Bundesrates keine Einwände.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung vermag diesem Vorschlag des Bundesrates nicht zuzustimmen. Sie betont erneut, daß auf Grund der engen Verflechtung des Rechts der Ausbildungsförderung mit anderen Rechtsgebieten, wie insbesondere dem Steuer-, dem gesamten Sozial-, dem Familien- und dem Unterhaltsrecht, ein gesetzmäßiger und geordneter Vollzug nur gewährleistet ist, wenn in jedem Studentenwerk ein Mitarbeiter bei der Beratung und Entscheidung von Förderungsanträgen mitwirkt, der auf Grund seiner umfassenden Kenntnisse der verschiedenen Rechtsgebiete zur verantwortlichen selbständigen Lösung schwieriger Rechtsfragen in der Lage ist, zumal je nach Organisationsstruktur Studentenwerke auch über Widersprüche zu entscheiden haben. Sie hält die Vergütungsaufwendungen für qualifizierte Mitarbeiter in Anbetracht der Höhe der Sachausgaben bei einzelnen Studentenwerken, z. B. 73,4 Mio DM im Jahre 1974 beim Studentenwerk München, für durchaus vertretbar.

Die Bundesregierung räumt ein, daß die dem Juristen durch Ausbildung vermittelten Kenntnisse auch im Laufe einer längeren Berufsausübung erworben werden können, und würde daher auch einer Regelung zustimmen, die Personen mit der Befähigung

für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst einschließt. Eine derartige Erweiterung der Vorschrift würde auch Mitarbeiter umfassen, die aus dem gehobenen Dienst in den höheren Dienst aufgestiegen sind.

Zu 8. [Artikel 1 Nr. 7 (§ 45)]

Zu Buchstaben a und b

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 9. [Artikel 1 nach Nummer 7 (§ 47 a)]

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Formulierung des vorgeschlagenen neuen Absatzes 2 „...“, so können neben dem Auszubildenden „...“ muß dahin verstanden werden, daß hiermit auch ein Schadenersatzanspruch gegen den Auszubildenden begründet werden soll. Dies ist im Hinblick auf § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes nicht erforderlich, da dort bereits eine Rückzahlungspflicht des Auszubildenden für den Fall geregelt ist, daß er Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung, aber – wie sich später herausstellt – ohne Rechtsgrund erhalten hat.

Die Begründung eines Schadenersatzanspruchs gegen die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden in der in dem Vorschlag des Bundesrates vorgesehenen Weise hält die Bundesregierung nicht für möglich, da hiermit eine im Gegensatz zu dem jetzigen § 47 a des Gesetzes vom Verschulden der betroffenen Personen völlig unabhängige Gefährdungshaftung geschaffen werden soll, die nur daran anknüpft, daß diese Personen über ihre Einkünfte subjektiv zutreffende Angaben gemacht haben, die sich später auf Grund einer diesen Personen zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärungen noch nicht vorhersehbaren Entwicklung als objektiv unrichtig erweisen. Haben sie dagegen schuldhaft falsche Angaben gemacht, so haften sie bereits jetzt nach § 47 a in der geltenden Fassung.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag aber auch deshalb ab, weil die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden dadurch im Wege des Schadenersatzes für Beträge haftbar gemacht werden können, die sie im Rahmen ihrer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung dem Auszubildenden nicht zu leisten brauchen.

Zu 10. [Artikel 1 nach Nummer 7 (§ 53)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 11. (Artikel 2 § 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, soweit er Artikel 1 Nr. 3 c betrifft. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu 6. Buchstabe d verwiesen.